

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: 9 (1858)

Heft: 10

Artikel: Geschichte der bündn. evangel. Kantonsschule von ihrer Entstehung bis zum Jahr 1830 [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-720769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündnerisches Monatsblatt.

Nr. 10.

Oktober.

1858.

Abonnementspreis für das Jahr 1858:

In Chur 1 Fr. u. 50 Cent.
Franko durch die Post in der ganzen Eidgenossenschaft 2 Franken.
Abonnirt wird mittelst Vorausbezahlung bei jedem Postamt — oder bei der Expedition, bei der letztern jedoch nur franko.

Inhaltsanzeige. Auszug aus Herrn Rektor Schällibaums „Geschichte der bündnerischen evangelischen Kantonschule von ihrer Entstehung bis zum Jahr 1830, im „Programm der Kantonschule“ Chur 1858. (Fortsg.) — Das Isländische=Noos. Eine Sage von Hr. Pfr. Tr. — Verzeichniß der Landammänner von Dissentis. — Wie eine Mutter den Christbaum baut. Gedicht von M. K. — Monatschronik.

Geschichte der bündn. evangel. Kantonschule von ihrer Entstehung bis zum Jahr 1830.

(Fortsetzung.)

Man sieht, daß die bisherigen Erfahrungen dazu geführt hatten, die Forderungen an die Schüler der ersten Klasse bedeutend gegen die anfänglichen herabzustimmen und daß der erste Kursus ungefähr das zu leisten bestimmt war, was eine gute Volksschule reichlich leistet. Bei dem damaligen Stande der Volksschulen konnte die Mehrzahl der eintretenden Schüler nur in diese Elementarklasse aufgenommen werden. Aus ihr gelangten sie in einen der zwei übrigen Curse, die indeß, mit Ausnahme der Sprachen, nicht gesonderten, sondern den gleichen Unterricht genossen. Um 2 Jahre überragt der „humanistische“ Kursus den „realistischen“ und über jenen geht dann wieder der eigentlich

theologische hinaus. Der humanistische Cursus selbst aber, obwohl er mindestens 4 Jahre dauern sollte, hatte nicht etwa immer und durchweg vier getrennte Klassen, sondern oft nur drei, und es mußte also z. B. im Lateinischen einfach eine Klasse die Schüler 2 Jahre lang beschäftigen. Der Antrag des Herrn Gaußsch (1810) dem Latein wirkliche 4 Klassen zu geben und die gymnastiale Richtung der Schule bestimmter hervortreten zu lassen, wurde zurückgewiesen und dem Antragsteller bedeutet: der Schulrath hat die Absicht, der bündnerischen Jugend Gelegenheit zu Erwerbung der für jeden Beruf nützlichen Vorbereitungskenntnisse darzubieten, nicht aber Gelehrte zu bilden.

Diese Organisation, die schon im Jahr 1810, so gut es anging, eingeführt wurde, stellte nun allerdings die Schule in Bezug auf die Realschüler nicht höher als eine Secundarschule, und die Gymnasialabtheilung war noch lange nicht ein eigentliches vollständiges Gymnasium; indessen war damit doch ein bedeutender Fortschritt geschehen. Man würde sich übrigens sehr irren, wenn man annähme, die damaligen Vorstände und Lehrer der Schule hätten das Mangelhafte und Ungenügende auch dieser nunmehrigen Einrichtung der Anstalt nicht sehr wohl eingesehen, oder der Widerspruch zwischen dem was geleistet werden soll, und anderseits der kurzen Zeit und den kargen Mitteln wäre ihnen verborgen geblieben. Ein klares Bewußtsein dieser Mängel und dieses Widerspruchs und dessen, was einer Schule überhaupt Noth thue, drückt sich aus in dem Gutachten, welche verschiedene Lehrer dem Schulrath einreichten, als er sie aufforderte, ihre Ansichten über die allfällig noch vorhandenen Gebrechen der neuen Einrichtung auszusprechen. Das gilt z. B. von dem Gutachten des Herrn Prof. Kind, der namentlich über den Geschichtsunterricht sehr (auch heute noch) beherzigenswerthe Gedanken vorträgt, so wie von dem des Herrn Fr. v. Tschärner (der in den Jahren 1809—11 an der Schule im Italienischen und Deutschen unterrichtete), welches, in Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, auf häufigen Besuch der Schule durch die Mitglieder des Schulraths und auf Besprechungen der Lehrer über

die zweckmäßigste Einrichtung und Methode des Sprachunterrichtes dringt.

Es ist schon früher angedeutet, daß der Schulrath sich mit dem Wunsche trug, an der Kantonschule wenn immer möglich auch gereiftern Jünglingen und jungen Männern eine Gelegenheit zu bieten, wo sie zur Uebernahme von Beamtungen nöthige Kenntniß der Landesgesetze und der Rechtspflege erlangen könnten. Als daher der Große Rath auf Anregung des Kleinen Rathes den beiden Schulräthen *) den Vorschlag machte (1810) einen Lehrer der Rechtswissenschaften anzustellen und als geeigneten Mann dafür den Herrn Dr. Peter Mirer von Obersaxen bezeichnete, giengen sie sehr bereitwillig darauf ein. Diese Anstellung eines katholischen Geistlichen auch für die evangelische Schule veranlaßte den damaligen Kanzleidirector Bredow, an die beiden Schulräthe ein Schreiben zu richten, worin er die Vereinigung der öffentl. Schulanstalten beider Confessionen aufs wärmste empfahl und als heilsam und zweckmäßig zu begründen versuchte (Ende 1810). Wenn es auch Anstoß geben möge, daß katholische Jünglinge, die zum geistl. Stande bestimmt seien, von evangelischen Lehrern in den alten Sprachen und andern Kenntnissen unterrichtet würden, so müßten doch ähnliche Bedenklichkeiten für diejenigen kathol. Jünglinge wegfallen, die in eine politische Laufbahn einzutreten gedächten. Eben jetzt habe der evangel. Schulrath die unbefangenste Willfährigkeit gezeigt, einen kathol. Lehrer der Staatswissenschaften und des Rechts für die Zöglinge beider Lehranstalten zu bestellen, und doch habe keine andere nicht theolog. Wissenschaft einen wichtigern Einfluß auf die Denk- und Handlungsweise junger Staatsbürger als gerade diese. Nachdem so die Bahn zu gemeinschaftlicher Bildung der bündnerischen Jugend in erfreulicher Weise eröffnet sei, handle es sich nur noch darum, solche Einrichtungen zu treffen, daß jede noch mögliche Bedenklichkeit der Geistlichkeit gegen vollständige Vereinigung der Kantonschulen gehoben werde. Dies letztere würde dadurch erreicht, daß der katholische Landesrath ein aus-

*) Der damalige kathol. Schulrath bestand aus den Herrn P. A. Niedi, G. A. Bieli, J. A. v. Peterelli.

schließlich für die Bildung von Geistlichen bestimmtes Seminarium errichtete und dagegen alle seine jungen Glaubensgenossen, die sich einem weltlichen Berufe widmen, an eine gemeinschaftliche, mit Lehrern beider Religionen besetzte Lehranstalt hinwies. — Welchen Erfolg dieser wohlgemeinte Vorschlag auch beim evangel. Schulrath haben mußte, ist leicht zu errathen. Im Protokoll desselben vom 22. Nov. 1810 heißt es mit vielsagender Kürze: „Beschlossen den Vorschlag ad acta zu nehmen.“

Das bisherige Lokal der Kantonschule, der Friedhof, war von der Stadt auf 4 Jahre gemiethet worden. Im Sept. 1808 erklärten die Eigenthümer des Hauses, dasselbe wieder selbst übernehmen zu wollen. Von Seiten der Stadt Chur wurde das sogenannte Klösterlein als Schullokal vorgeschlagen und eine Commission des Stadtrathes machte sich anheischig bis zum nächsten Monat Mai den Ausbau des Klösterleins zu bewerkstelligen; von den Eigenthümern des Friedhofes hoffte man die Verlängerung der Miethen bis dahin wenigstens für die nöthigen Schulzimmer zu erlangen. Auch auf andere Gebäulichkeiten der Stadt richtete man damals das Auge, z. B. St. Margrethen, das untere Spaniöl. Der Kl. Rath, dem die Angelegenheit übergeben wurde, trat mit dem Stadtrathe von Chur in Unterhandlung und so gelang es endlich am 1. April 1809 einen Vertrag abzuschließen, dessen wesentliche Punkte folgende sind:

„Die löbl. Stadt Chur tritt der hochlöbl. Kantonsregierung zur Erbauung und Errichtung eines Schulgebäudes ab: das ganze unter dem Namen des Klösterleins bekannte Gebäude, zu welchem auch die östlich an die Scalettafirche anstoßende Wohnung eines Waldgäumers sammt dem darunter liegenden Keller gehört; die gegen das Reismagazin angebaute sogenannte Mädchenschule nebst dem darunter befindlichen Gewölbe; den Platz vor dem Klösterlein bis an ein halbes Klafter Entfernung von dem südlichen Thor der Scalettenfirche. Diese Abtretung geschieht unentgeltlich, nur für die Mädchenschule wird der Kanton der Stadt fl. 1000 vergüten.“

„Bau und Einrichtung des Schulgebäudes wird der hochlöbl. Kleine Rath in seinen Unkosten besorgen. Die Stadt wird während des Baues den nöthigen Platz für Baumaterialien unentgeltlich gestatten; sie wird zur Erleichterung der Baukosten die nöthigen Tramen, welche ihrer Länge wegen nicht aus andern Gemeinden herbeigeschafft werden können, in ihrer Waldung hauen lassen und auf den Platz liefern ohne etwas weiter als für die Schröter und die Fuhrlöhne zu berechnen; sie wird Baumaterialien, die sie erübrigen kann, dem Kanton zu dem kostenden Preise überlassen und wenn es immer möglich ist, einen eigenen Brand Kalk und Ziegel dazu veranstalten. — Das Gebäude wird von Seiten der Stadt mit keinerlei Art von Steuern, Lasten oder Beschwerden weder in Kriegs- noch Friedenszeiten belegt werden.“

Der Bau wurde somit begonnen und war im Herbst 1811 so weit gediehen, daß die zum Unterrichte bestimmten Zimmer bezogen werden konnten. *) Der Einzug der Schule in ihre neue Wohnstätte fand am 7. Oct. Nachmittags statt. Es geschah Alles um diesem Vorgange Feierlichkeit und Würde zu verleihen. Die Lehrer und Schüler begaben sich in geordnetem Zuge vom Friedhose in das neue Schulhaus, wo der Präsident des Schulrathes, umgeben von Ehrengästen der Regierung und der Stadtbehörde, sie mit einer Rede empfing. Der Director, Antistes Benedict, weihte durch einen Vortrag das Gebäude ein, und am Abend vereinigte ein einfaches Nachteffen alle anwesenden Ehrengäste und Glieder der Schule. Der würdige Präsident, J. U. v. Sprecher, sagte in seiner Rede: „Vor beinahe 300 Jahren blühte hier auf dieser Stelle eine öffentliche Lehranstalt, gestiftet durch die drei Bünde; aber nach einer nicht hundertjährigen Dauer ward sie durch einen das innerste Mark des Landes verzehrenden Krieg schon wieder vernichtet. Was also unsre Vorfahren bei Gründung der Freiheit begonnen, was im ersten Drittheil des 17. Jahrhunderts ein auf ihre Vertilgung gerichteter Krieg wieder zerstörte, was seither so viele Bieder-

*) Den Zimmerspruch bei Aufrichtung des Dachstuhles im Jahr 1809 hatte Fr. v. Escherner verfaßt.

männer vergeblich wieder herzustellen suchten, was der Freund des Vaterlandes so oft und so sehnlich wünschte, was mehr als alles andre zu dem Wohl dieses Landes beitragen kann, dies sehen wir heute wieder erneuert. Eine unter dem Schutz und Schirm des Landes stehende, eine von ihm selbst gepflanzte und errichtete Schule wird heute durch Beziehung eines eigenen Wohnsitzes gegründet, ihre Fortdauer wird ihr zugesichert und erwährt.“ Und an einer andern Stelle: „So ist nun dieses Haus und dieser Platz, der, so weit unsere Kenntniß seiner Geschichte reicht, seit mehr als 500 Jahren bald in der Gestalt eines Klosters, bald in denjenigen einer Lehranstalt, der Religion und den Musen diene, durch das rhätische Vaterland Gott und den Wissenschaften neuerdings zu einem Tempel geweiht.“ Beide Festredner unterließen nicht in ihren Vorträgen auch des hingschiedenen Prof. Saluz dankbar zu gedenken. *)

Im Jahr 1814 wurde Herr Luzius Hold (gebürtig von Grosen) angestellt und gleichzeitig mit ihm Hr. J. C. Drelli von Zürich. Der Erstgenannte hatte im Hallischen Waisenhaus und dann an der dortigen Universität eine tüchtige wissenschaftliche Bildung erlangt und sich namentlich unter F. A. Wolf den philologischen Studien gewidmet. Nach seiner Rückkehr von der Universität wurde er an die neu errichtete Aarauer Kantonschule als Lehrer der deutschen, lateinischen und italienischen Sprache gewählt. Wie er selbst ohne Zweifel die Entwicklung der bündnerischen Anstalt aufmerksam verfolgte, so richteten auch die Leiter der Kantonschule ihr Augenmerk auf den tüchtigen Schulmann, den man trachten müsse wo möglich für die heimliche Anstalt zu gewinnen. Schon 1811 wurden Verbindungen mit ihm angeknüpft und er zeigte sich geneigt seine damalige Stellung gegen eine in der Heimat aufzugeben. Vom Jahr 1812 liegt ein Aufsatz von seiner Hand vor, in welchem er die ihm gestellte Frage: „wie er, wenn ihm die innere Leitung der Schule obläge, mit dem jetzigen Lehrpersonalen allen erforder-

*) Vergleiche: Kurze Beschreibung der Einweihungsfeier des neuen Kantonschulgebäudes sammt den dabei gehaltenen Reden. Chur, B. Otto. 1811.

lichen Unterricht geben und die Stunden besetzen wollte," in gedrängter Kürze beantwortet. Im Frühling 1813 endlich wurde seine Berufung als Lehrer des Italienischen ausgesprochen, und in einem Schreiben vom 20. Oct. erklärte er sich, die Stelle an der Kantonschule annehmen zu wollen und der Stimme des Vaterlandes zu folgen, ungeachtet der drückenden und verletzenden Bestimmungen (eines Probefahres, einer großen Anzahl von Lehrstunden) und einer bedeutenden Einbuße an Gehalt, und ungeachtet daß seine Lage in Aarau durch freundliche persönliche Verhältnisse und durch erfolgreiches und anerkanntes Wirken an der dortigen Schule, der er seit 10 Jahren angehörte, eine sehr glückliche zu nennen war. Zugleich mit dieser Erklärung rieth er dem Schulrath, den Herrn J. C. Drelli, damals reformirten Pfarrer in Bergamo, als Lehrer der neuern Sprachen anzustellen, worauf die Behörde, welche eben sich überall vergeblich nach einem tüchtigen Manne für dieses Fach umsah, sogleich einging. Der bisherige Director, Pfarrer Benedict, war mittlerweile erster Stadtpfarrer von Chur geworden und hatte schon mehr als einmal der Leitung der Kantonschule als einer mit seinen übrigen Amtsgeschäften nicht länger verträglichen Last enthoben zu werden gewünscht. Noch einmal (Dec. 1812) suchte der Schulrath den Prof. a Porta in Feltan als Lehrer der neuern Sprachen und Director an die Schule zu ziehen, aber auch diesmal erfolglos. Schon bei der hierauf erfolgten Berufung Hold's hegte man die Absicht ihn früher oder später an die Spitze der Anstalt zu stellen; und als nun (Ende 1814) Antistes Benedict wirklich auf erneuertes Andringen von der Direction entbunden wurde, ernannte der Schulrath sogleich Herrn Hold zum Director. Diese Wahl war eine entschieden glückliche. Es mochte gerade damals sehr gut sein, daß ein so kräftiger, so energischer Mann, wie Hold, der seines Zieles sich klar bewußt war und unverwandten Blickes darauf losschritt, die Leitung der Kantonschule übernahm. Man darf wohl, ohne damit seinen Verdiensten und Vorzügen als Lehrer Abbruch zu thun, behaupten, daß sein größtes Verdienst um die Schule eben in der umsichtigen und kraftvollen Führung bestand. Seine körperlich

und geistig bedeutende Persönlichkeit - befähigte ihn, großen Einfluß auf seine Umgebung zu üben: die Einwirkung die er damals, in voller ungebrochener Manneskraft, durch seine persönliche Erscheinung wie durch seine Ansprache namentlich auf Schüler hervorbrachte, war in der That eine außergewöhnliche. So war er ganz der Mann dazu, die verschiedenen Elemente in der Schule, Lehrende und Lernende, straff zusammen zu halten und zu einem Ganzen zu verbinden, das von einem Willen beseelt, das Gepräge desselben trug. Sogleich nach seinem Auftreten als Director und fortan ist auch in Einrichtungen der Schule nach verschiedenen Richtungen deutlich wahrzunehmen, daß eine erfahrene und starke Hand ordnend und bestimmend eingreift. Dabei soll nicht vergessen werden, daß Hr. Hold auch treffliche Genossen und Stützen für seine Thätigkeit in dem damaligen Schulrath und Directorium fand; neben den schon früher genannten Männern (Dr. M. Rascher und J. U. v. Sprecher) mag es genügen hier noch den Vdspräs. Chr. v. Albertini (seit 1817 im Directorium statt J. U. v. Salis-Seewis, Sohn, Schulrath bis 1843) und Vdspräs. Frdr v. Tscharner (im Director. seit 1818 für Rascher, im Schulrath bis 1812) zu nennen.

Eine ebenso gelungene Wahl, wie die des Herrn R. Hold, war die Drelli's. Wie großen Werth der Schulrath darauf setzte, diesen Mann zu gewinnen, sieht man schon aus dem Berufungsschreiben an ihn, das besonders rücksichtsvoll abgefaßt ist und z. B. der Forderung eines Probejahres möglichst alles Verlezende zu nehmen sich bemüht. Hätte man keinen andern Maßstab um die Leistungen dieses Mannes und den Eindruck seines Wesens abzuschätzen, als die Berichte seiner ehemaligen Schüler, so müßte man doch schon daraus in beiden Beziehungen die höchste Meinung fassen. Es ist natürlich, daß Drelli mit seiner Wärme und Tiefe des Gefühles, mit seiner Begeisterung für alles Schöne und Hohe, mit seinem ganzen, freilich nicht praktischen aber im edelsten Sinne durchaus idealen Wesen die Jugend unwiderstehlich an sich fesselte. Es kommt einem wunderbarlich vor, sich Drelli der später als Philolog zu europäischem

Rufe gelangte, als Lehrer des Italienischen zu denken. Indes erfüllte er seine Aufgabe mit aller Liebe. Da er keine passenden Lehrbücher vorfand, sammelte er selbst den Stoff dazu aus den ital. Geschichtschreibern und Rednern. Freilich war es seinem Geiste gemäßer die Schüler in Dante's Dichtung einzuführen, als ihnen ital. Formenlehre beizubringen, und die classischen Studien ließ er so wenig zur Seite liegen, daß er (wohl nur privatim) mit vorgerückten Schülern den Sophokles las. Daß im April 1816 der Schulrath beschloß, vor den nächsten Großen Rath das Ansuchen um Aufnahme des Herrn v. Drelli als Bündner und Mitglied eines Bundes zu bringen *), damit sollte sicherlich nicht bloß das Geschenk einer Sammlung von Büchern erwiedert, sondern auch sein Verdienst als Lehrer anerkannt und er wo möglich an die Schule gefesselt werden. Dies gelang indessen nicht; schon im Frühling 1819 wurde er als Lehrer der Beredtsamkeit in seine Vaterstadt Zürich berufen und verließ im Laufe des Jahres die Schule. Der Verlust wurde gleich schmerzlich von der Behörde wie von den Schülern gefühlt. Aber wie sein Andenken noch lange in Bünden fortlebte und noch jetzt nicht erloschen ist, so bewahrte er selbst auch eine rührende Anhänglichkeit an seine frühern Collegen und Schüler, und wer nur irgend mit der Kantonschule zusammenhieng, der war sicher noch in viel spätern Jahren bei Drelli die freundlichste herzlichste Aufnahme zu finden.

Eine wirksame Hülfe gegen ihre ökonomischen Schwierigkeiten fand die Anstalt in der beträchtlichen Zunahme den Schüler, welche in diese Zeit fällt. In den früheren Jahren bis 1818 hatte die Schülerzahl stets zwischen 70 und 80 geschwanzt, aber gerade 1819 stieg sie bedeutend. Im Jahr 1818 finden wir 68 Zöglinge verzeichnet, 1822 schon 132, 1826 119, 1828 167. In dieser Thatsache liegt zugleich der Beweis, daß die Schule das Zutrauen des Landes in wachsendem Maße genoß, und daß das Bedürfnis nach größerer Bildung in immer weiteren Kreisen empfunden wurde und Befriedigung suchte.

*) Er wurde wirklich vom Großen Rath (26. Juni 1816) den ehrf. Rätthen und Gemeinden zur Aufnahme als Kantonsbürger vorgeschlagen.

Bei der Synode des Jahres 1822 war der Wunsch geäußert worden, es möchten künftighin auch aus dem geistl. Stande Mitglieder des Schulrathes gewählt werden, weil gegenwärtig der Nachwuchs der bündnerischen Geistlichkeit aus der Kantonschule hervorgehe. Auf die bezügliche Mittheilung des Kl. Rathes erwiderte der Schulrath, daß er sich zwar über die nunmehr sich zeigende Theilnahme des geistlichen Standes an der öffentlichen Erziehung der vaterländischen Jugend, welche man bisher bei den meisten seiner Mitglieder mit Bedauern vermißt habe, billigermaßen freue, daß er sich aber bei der Vollzähligkeit des Schulrathes nicht im Falle befände, von sich aus hierin eine Aenderung zu treffen. Hierauf beschloß der Kl. Rath — in Erwägung, daß die Einwirkung des geistlichen Standes auf die Erziehung der Jugend nicht anders als segensvoll sein könne, in der Hoffnung, daß diese Theilnahme sich fortdauernd bewähren werde, auch in Betracht der diesem Stande schuldigen Achtung — den Schulrath einzuladen, ein siebentes provisorisches Mitglied aus dem geistlichen Stande dem evangel. Kl. Rathe vorzuschlagen, unter Vorbehalt endlicher Festsetzung in dieser Sache durch den evangel. Gr. Rath. Dieser Einladung folgend machte der Schulrath den üblichen Doppelvorschlag, und vom Kleinen Rathe wurde als siebentes Mitglied provisorisch gewählt Herr Dekan und Prof. J. J. Valentin zu Maienfeld, der dann auch bis 1835 an den Geschäften und Sitzungen der Behörde theilnahm.

Die fortschreitende Entwicklung der Anstalt ließ es schon 1817 als zweckmäßig erscheinen, daß die Ordnungen und Gesetze derselben einer Prüfung unterworfen würden. Die unliebsamen Vorgänge sodann, welche (1821) zum Austritte des Prof. K. Follenius Anlaß gegeben hatten, wiesen insbesondere auf das Bedürfniß hin, die Verhältnisse des Directors zu den Lehrern in Betreff der guten Ordnung in Lehre und Schulzucht festzusetzen. Daher erhielt damals das Directorium den bestimmten Auftrag einen Entwurf über seine Befugnisse und diejenigen des Directors auszuarbeiten. Am Ende des Jahres 1823 wurde endlich dem Schulrathe der Entwurf eines ersten Theiles der Kantonschulordnung vorgelegt, welcher diejenigen

Bestimmungen enthielt, deren Festsetzung dem Schulrathe allein ohne Zuziehung der Lehrer zukam, nämlich: 1) über den Zweck der Schule; 2) Obliegenheiten des Schulrathes; 3) des Directoriums; 4) Vorschrift und Instruction für den Director, 5) für die Lehrer. Einen zweiten Theil der Schulordnung, welcher die Fächer und Klassen des Unterrichts und alle Theile der Disciplinar-Einrichtung enthalten und mehr pädagogischen Inhaltes sein sollte, versprach das Directorium mit Benützung der Vorschläge von Seiten der Lehrer vorzubereiten und so bald als möglich der Behörde vorzulegen. Der vorgelegte erste Theil wurde genehmigt und galt vom Jahre 1821 an. Die Schulkurse hatten bisher gegen Ende Dec., um Weihnachten begonnen. So waren die eintretenden Schüler aus den Landestheilen jenseits der Berge genöthigt, entweder mitten im Winter die nicht ungefährliche Reise über die Berge zu machen oder schon einige Wochen früher nach Chur zu kommen. Aus demselben Grunde fahen sich die austretenden Schüler, namentlich die, welche auf eine Universität abgehen wollten, veranlaßt vor Ende des Kurses auszutreten. Auch die austretenden Lehrerzöglinge mußte man früher entlassen, damit sie in den Winterschulen des Landes Anstellung annehmen könnten. Die Hauptferien endlich, die in den September, also wieder zu nahe an den Schluß des Kurses fielen, störten den Fortgang des Unterrichts auf empfindliche und nachtheilige Weise. Diese und andere Nachtheile bewogen endlich (im Sommer 1821) die Lehrerschaft darauf anzutragen, daß der Anfang des Schuljahres verlegt werden möchte, ein Antrag der natürlich sowol von dem Schulrathe als von dem Gr. Rathe gebilligt wurde. Von jetzt an also sollte der Kursus am ersten Montag nach Michaelis eröffnet werden; die Ferien sollten zwischen das Ende des alten und den Anfang des neuen Kurses fallen und sechs Wochen dauern. Indes schon bis zum Jahr 1828 hatte man die Nachtheile auch dieser Einrichtung, wonach z. B. die Hauptrepetitionen und öffentlichen Prüfungen gerade in die heißeste Jahreszeit fielen, genugsam erfahren, und auf Vorschlag der Lehrerschaft wurde damals das Ende des Kursus um einen Monat früher angesetzt, so daß nun (wie noch heut

zutage) der neue Kursus mit dem ersten Montag des Septembers begann, die sechswochentlichen Ferien aber die zweite Hälfte des Juli und den ganzen August umfaßten.

Im Jahr 1825 wurde vom Schulrathe bestimmt, daß bei entstehendem Feuerlärm die Kantonschüler nicht, wie bisher, einzeln und ohne Aufsicht, sondern erst, nachdem sie sich versammelt, und unter Anführung von Lehrern sich nach der Brandstätte begeben und dem Feuercommandanten zur Hülfsleistung anbieten sollten. Später (1829), als ein Reglement für das Kadettencorps der Schüler berathen und genehmigt wurde, ertheilte der Schulrath auch einem Zusatzartikel seine Genehmigung, worin es heißt: „Es soll der wohlhöbl. Stadtbehörde die Organisation der Kantonschüler zu einer Feuercompagnie mitgetheilt und dieselbe angegangen werden, diese Hülfscompagnie in der städtischen Feuerordnung bedenken zu wollen, unter der Bedingung, daß die Kantonschüler nur an ungefährlichen Orten verwendet werden dürfen.“ Was dem Schulrath auf diese Mittheilung geantwortet wurde, ist nicht bekannt, jedenfalls ist ihr keine praktische Folge gegeben worden. Man muß sich verwundern, daß ähnliche Anträge nicht von Seiten der Stadt Chur selbst gemacht wurden und daß man so wenig Werth darauf legte eine so tüchtige Hülfe für Fälle von Brandunglück zu gewinnen, wie sie in einer bedeutenden Zahl junger rüstiger Leute liegt, die zudem von jeher bei jedem solchen Anlasse die rühmensewertheste Bereitwilligkeit und Ausdauer, zu helfen wo es Noth that, an den Tag gelegt haben.

In demselben Jahre (1825) sah sich der Schulrath veranlaßt, die löbl. Obrigkeit der Stadt Chur zu ersuchen, daß alle Wein- und Kaffee-Schenken unter angemessener Pönalität aufgefordert würden, keinem Kantonschüler in ihren Lokalen etwas zu verabreichen, es sei denn, daß sie in Gesellschaft ihrer Eltern oder mit einem Erlaubnißscheine des Directors sich daselbst einfänden. Das Ansuchen wurde bewilligt und eine entsprechende Aufforderung geschah von da an alljährlich. *) Diese

*) Bis in die neuesten Zeiten. 1858 aber, in Folge eines Kompetenzkonfliktes zwischen dem Erziehungsrathe und dem Stadtrathe sah sich letzterer zu dem bedauerlichen Schritte bewogen, öffentlich bekannt zu machen, daß jene alte Verordnung aufgehoben sei.

Veranstaltung erreichte indessen damals zunächst die beabsichtigte Wirkung nicht, und es scheint auch anderer Unfug von Schülern getrieben worden zu sein. Wenigstens glaubte 1827 das Directorium den gerade in den letzten Jahren häufiger als sonst vorkommenden Uebertretungen der Schulgesetze einen möglichst starken Damm entgegen stellen zu müssen, und nach seiner Ansicht konnte der einreißenden Verwilderung nicht kräftiger gesteuert werden als dadurch, daß es in Zukunft jeden einzelnen Schüler in die Hand des Directors das Versprechen leisten ließe: die Schulgesetze nach bestem Wissen und Gewissen beobachten zu wollen. Die Ankündigung dieser Maßregel rief eine große Aufregung unter den Schülern hervor. Die Sache wurde von ihnen theils irrig aufgefaßt, theils auch absichtlich irrig gedeutet; es wird auch damals, wie jetzt, nicht an Leuten gefehlt, haben, die sich ein Geschäft daraus machen, die Schüler gegen die Ordnung der Schule und gegen Beschlüsse der Behörde aufzuheizen. Eine Anzahl Schüler erklärte sich, lieber aus der Schule zu treten als das Handgelübde zu thun. Für diesmal indeß vollzog das Directorium seinen Beschluß; zugleich aber erhielt es vom Schulrath die Weisung, sobald als möglich die Schulgesetze zu revidiren und möglichst bündig abzufassen; das Weitere in Betreff feierlicher Verpflichtung wurde noch der Berathung vorbehalten. Diese Verpflichtung unterblieb später, in der That ohne sichtlichen Nachtheil; vielleicht waren bei jener Krisis gerade die unruhigsten Elemente freiwillig ausgeschieden. Die ganze Maßregel fallen zu lassen, war jedenfalls das Rathsamste; eine gute Schulpolizei die vieles Ungehörige hindert und die vorkommenden Uebertretungen zur Bestrafung anzeigt, würde durch ein Handgelübde um nichts weniger unentbehrlich werden, als sie es ohne dasselbe ist.

Aus dem Jahr 1829 ist der Kantonschülerstiftung für arme Schüler der Kantonschule rühmend zu gedenken. Eine in Chur stattfindende Sammlung für die 1819 gegründete Reformationsstiftung der Stadt Chur erregte in den Kantonschülern den Wunsch, „daß auch von ihnen im Bereich ihrer Wirksamkeit zu Förderung der Zwecke der Kantonschule ein kleines aber blei-

bendes Denkmal ihrer Theilnahme an dem wichtigen und segensvollen Ereignisse der Reformation gegründet werden möchte.“ Der von ihnen berathene und entworfene Plan einer Stiftung fand bei den Schulbehörden anerkennende Aufnahme und Genehmigung. Nach der Stiftungsurkunde ist der Zweck die Unterstützung armer Kantonschüler ohne Unterschied der Confession und ohne Rücksicht auf den Beruf, für welchen sie sich ausbilden. Eine dieses Jahr zu erhebende freiwillige Steuer der Kantonschüler nebst fl. 100 aus der Schülercasse soll den Anfang des Fonds bilden, für welchen weiterer Zuwachs von jährlichen Beisteuern und von den Ueberschüssen der Schülercasse gehofft wird. Der Schulcassier und zwei von der Schüलगemeinde gewählte Schüler verwalten die Stiftung; der Schulrath wird ersucht die Oberaufsicht darüber zu führen. Wenn das durch die jährlichen Beiträge und durch den jährlichen Zins geäußnete Capital die Summe von fl. 20,000 erreicht hat, sollen von den abfließenden Zinsen die ersten fl. 1000 zur Gründung eines zweiten Stammcapitals von ebenfalls fl. 20,000 dienen und so fort, die ferneren Zinsen jedoch zur Unterstützung verwendet werden. Diese Unterstützung sollen der Schulrath und die Lehrer mit Zuzug zweier Schüler solchen armen Schülern zuerkennen, die durch Talente und durch sittliches Betragen sich derselben während eines zweijährigen Schulbesuchs würdig gezeigt haben. — Leider ist die treffliche Absicht der Schüler ohne ihre Schuld erfolglos geblieben. Das Capital der Stiftung war in der alten Ersparniscasse angelegt und hatte bereits die Summe von fl. 1777. 26 fr. erreicht, als der Bankrott dieser Anstalt mit vielen andern Stiftungsgeldern auch das Scherflein der Schüler verschlang.

Die Naturwissenschaften (Physik, Naturgeschichte). Für Physik war 1810 Herr Zester angestellt worden (vgl. p. 13); er sollte sich indeß vor der Hand mit den einfachsten Versuchen behelfen und sich auf die Erklärung der einfacheren Erscheinungen und Wechselwirkungen der Naturkräfte beschränken, — was damals freilich schon durch den Mangel eines irgendwie ausreichenden Apparates geboten war. Aber auch bis 1830 sind die

Anschaffungen für ein physikalisches Cabinet so geringfügig, daß in diesem ganzen Zeitraume von einem vollständigen und durch Experimente unterstützten Vortrage der Physik keine Rede sein konnte, sondern der Lehrer sich lediglich auf diejenigen Theile dieser Wissenschaft angewiesen sah, die eine elementar-mathematische Darstellung zulassen.

Die Naturgeschichte, ein Fach das, für sämtliche Schüler wichtig, insbesondere den Realschülern und Lehrerzöglingen nicht hätte vorenthalten werden sollen, wird in diesem Zeitraume ganz vermißt. In dem Schulplane von 1810 war zwar den Elementarschülern eine Erklärung der im europäischen Handel vorzüglich vorkommenden Naturproducte versprochen worden, im besten Falle konnte indeß eine solche beiläufig gegebene Erklärung den naturgeschichtlichen Unterricht keineswegs ersetzen. Anfang 1820 erbot sich ein in Chur angesehener Arzt, Dr. Gubler von Zürich, einige Stunden zur Woche unentgeltlich in Botanik und Zoologie zu unterrichten. Der Schulrath gestand zwar in seiner Berathung über diesen Gegenstand zu, daß die Naturgeschichte vorzüglich geeignet sei die Aufmerksamkeit und Urtheilskraft zu schärfen und für die freien Stunden eine nützliche und angenehme Beschäftigung darzubieten, dagegen fand er es bedenklich, die wegen der kurzen Schulzeit schon mit Stunden überhäufteten Schüler durch Einführung dieses Unterrichts zu einer Zersplitterung ihrer Zeit und Kräfte zu veranlassen und sie von den unentbehrlicheren Kenntnissen abzulenken. Der Schulrath forderte nebst gebührendem Danke den Dr. Gubler auf, einen Plan des beabsichtigten Unterrichts einzugeben, um dessen Anwendbarkeit für die Schule zu prüfen. Die Sache blieb liegen und bis 1830 behalf man sich ohne Naturgeschichte. Selbst als 1825 das für die Kantonschule erworbene Naturaliencabinet von Marschlins in das Schulgebäude übergesiedelt wurde, sah man sich zwar veranlaßt einen Lehrer mit der Oberaufsicht darüber zu beauftragen, nicht aber dasselbe für die Schüler nutzbar zu machen *)

*) Hier mag folgende Notiz ihren geeigneten Platz finden. Im Jahr 1811 erhielt der Schulrath die Mittheilung, daß P. Placidus a Spescha, Conventual von Disentis, gesonnen sei, seine Mineraliensammlung der Schule zu schenken. Herr Landamm. G. Ul. v. Salis-Marschlins wurde ersucht die Sammlung zu besichtigen und über deren Zustand zu berichten. — Die Schenkung unterblieb aus uns unbekanntem Gründen. Gern wüßte man auch, was überhaupt aus der Sammlung des Herrn Pl. Spescha geworden ist.

Denn Herr Mattoi (von 1824—31 an der Schule), der neben dem italienischen auch den naturgeschichtlichen Unterricht übernahm, obwohl er in dem letzteren Fache der vollständigste Ignorant war, machte bei seinem kurzdauernden Versuche entschieden ein Fiasco.— Ohne Zweifel hatten die Motive die der Schulrath 1820 geltend machte, ihre Berechtigung, aber nicht in dieser einseitigen ausschließlichen Weise. Allerdings hätte man für die allmähliche Einführung der Naturgeschichte Raum finden können; man brauchte nur den übermäßig bevorzugten arithmetischen Unterricht zu beschneiden um hinlängliche Zeit für Wichtigeres zu gewinnen.

Ein anderer Anlaß die Zersplitterung von den Schülern und von der ganzen Anstalt, und mit besserem Grunde, abzuwehren, bot sich im Jahre 1829 dar, als der evangel. Große Rath dieses Jahres den Wunsch aussprach, daß auch ein Lehrstuhl für Forst- und Landwirthschaft an der Kantonschule errichtet werde, und die Schulbehörde beauftragte für den nächsten Gr. Rath einen diesfälligen Vorschlag auszuarbeiten. Der Schulrath war sogleich darüber einig, daß die Aufnahme dieser neuen Lehrfächer in die Schule mit der jetzigen, auf gegebenen Bedürfnissen beruhenden Gestaltung derselben unvereinbar und bei den gegenwärtigen beschränkten Mitteln unmöglich sei. Herr Frd. v. Tschärner erhielt die Aufgabe die oberste Landesbehörde davon zu überzeugen. In einem gründlichen Gutachten wies er auf das Vorurtheil und das Mißtrauen hin, welches die Gemeinden einer Einmischung in das Forstwesen von Seite der Kantonalbehörden entgegensetzen würden, auf die Schwierigkeit die es haben werde, landwirthschaftlichen Verbesserungen beim Volke Eingang zu verschaffen; zum Unterrichte in beiden gewünschten Fächern bedürfe es einen oder mehrere Lehrer mit beständiger Besoldung, bedürfe es vor allem, wenn der Unterricht nicht nutzlos sein solle, eigener Ländereien zu praktischen Versuchen und zu einer Musterwirthschaft. Es sei nun aber nicht zu erwarten, daß der Kanton in seiner dermaligen Lage sich zu so bedeutenden Opfern bei immerhin sehr ungewissem Erfolge werde entschließen können.

(Fortsetzung folgt.)
